

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0357-III/5/2014

Wien, am 16. Juni 2014

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 23. April 2014 unter der Zahl 1310/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „massive Startprobleme beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in dieser Ausschreibung von den Unternehmen zu erfüllenden Kriterien der für die Auftragsausführung erforderlichen Eignung bezogen sich auf deren Befugnis, Zuverlässigkeit und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit (Referenzen). Die Kriterien des Zuschlags bzw. der Bewertung bezogen sich auf den Preis (60%) und die Qualität (40%) des Angebots. Den Zuschlag erhielt die ATOS IT Solutions and Services GmbH, deren Angebot auf Grund der Zuschlagskriterien die beste Bewertung erhielt. Die Qualifikation des Auftragnehmers wurde durch die Erfüllung der Eignungskriterien nachgewiesen.

Zu Frage 2:

Die Entwicklung des neuen EDV-Systems erfolgte iterationsweise, das heißt, dass die Anwendung beginnend ab Juni 2013 in insgesamt neun Abschnitten getestet wurde. Einen Monat vor der Inbetriebnahme fand zusätzlich ein Echttest für die Gesamtanwendung statt.

Zu Frage 3:

Ein Parallelbetrieb hätte eine zusätzliche Belastung der User bedeutet. Durch die Arbeiten in zwei Systemen wären zudem gravierende Auswirkungen auf die Dauer der Bearbeitung der Geschäftsfälle gegeben gewesen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die Ausstellung von Karten für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005 konnte ab 1. Jänner 2014 mit Neuaufnahmen von Fotografien erfolgen. Die Lichtbilder von subsidiär Schutzberechtigten wurden bei der Umstellung nicht gelöscht. Sie wurden zwischenzeitlich in das neue System übertragen. Seit 4. März 2014 kann auf die vor dem 1. Jänner 2014 gespeicherten Lichtbilder zugegriffen werden. Eine gesamte Neuanlage von Fotodateien war zu keinem Zeitpunkt notwendig. Die Neuanfertigung von Lichtbildern dient der Neuausstellung von Karten oder einer notwendigen Aktualisierung.

Zu Frage 7:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 8 und 9:

Im BFA waren mit 1. Jänner 2014 138 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizeidirektionen in unterschiedlichen Verwendungsgruppen zugeteilt oder versetzt. 108 dieser Personen waren vor 1. Jänner 2014 in der Bearbeitung fremdenpolizeilicher Kompetenzen eingesetzt.

Im Rahmen einer Überlassungsvereinbarung mit den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Vorarlberg wurden mit 1. Jänner 2014 gemäß § 2a BFA-Einrichtungsgesetz insgesamt 11 Landesbedienstete im BFA verwendet.

Aufgrund des Typus des BFA als monokratische Behörde enthält dessen Stellenplan keine Unterteilungen auf die jeweiligen einzelnen Organisationseinheiten.

Zu Frage 10:

Mit 15. Jänner 2014 waren 18 Personen der Post AG und 5 Personen der Telekom zur Dienstleistung dem BFA zugewiesen. Neben Mitarbeitern des Bundesasylamtes wurden aus anderen Dienststellen des BM.I und anderen Bundesdienststellen mit 15. April 2014 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das BFA zugeteilt oder versetzt.

Zu den Fragen 11 und 12:

Im BFA werden überwiegend nur Mitarbeiter der Verwendungsgruppen A1/v1 und A2/v2 zur Verfahrensführung, Entscheidung und bescheidmäßigen Erledigung von Verfahren

approbiert. 83 % der Entscheider der Verwendungsgruppen A1/v1 und A2/v2 verfügen mit 15. Mai 2014 über die volle Approbation. Aufgrund des Typus des BFA als monokratische Behörde enthält dessen Stellenplan keine Unterteilungen auf die jeweiligen einzelnen Organisationseinheiten.

Zu Frage 13:

Neue Mitarbeiter des BFA durchlaufen eine intensive allgemeine Ausbildungsphase, in der die für die Kompetenzen des BFA relevanten Gesetzesmaterien und vertiefende, praxisorientierte Aus- und Fortbildungen zu speziellen Themen geschult werden. Darüber hinaus erfolgt eine direkte Begleitung am Arbeitsplatz durch dazu befähigte Mitarbeiter.

Im Vorfeld der Beantragung der Approbation durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit erfolgt zwingend eine Überprüfung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters zum Ausbildungsstand und der praktischen Befähigung. Die Approbation wird formell sodann durch den Direktor des BFA erteilt. Eine Approbation kann auch unter Auflage eines Vier-Augenprinzips oder eingeschränkt auf konkrete Tätigkeitsfelder erteilt werden.

Zu Frage 14:

Zum Ende des 1. Quartals waren im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 23 verfahrensführende Stellen der Verwendungsgruppen A1/v1 und A2/v2 nicht besetzt.

Zu den Fragen 15 und 18:

Das Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG) sieht eine Entscheidungsfindung „in Einem“ vor, gleich welche Grundlage einzelne Spruchpunkte eines Bescheides haben. Das BFA trifft vor allem Entscheidungen nach dem AsylG 2005, dem FPG, dem AVG, dem GVG-Bund, dem BFA-VG und der Dublin-Verordnung. So spricht das BFA nunmehr im Zuge der Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz in einem kombinierten Asylverfahren auch über Fragen nach den 7., 8. und 11. Hauptstück des FPG ab, womit der Terminus „Asylentscheidung“ in vorliegender Anfrage, als „Entscheidung auf Grundlage des Asylgesetzes“ verstanden werden muss und demnach zwischen dem neuen kombinierten Asylverfahren und Verfahren vor dem 1. Jänner 2014 keine direkte Vergleichbarkeit gegeben ist.

Aufgrund technischer Umstellungen werden im gegenständlichen Fragenbereich vorläufige lediglich interne Aufzeichnungen des BFA herangezogen. Demnach wurden im Zeitraum 1. Jänner bis 30. April 2014 6.348 Entscheidungen nach dem AsylG 2005 und 9.219 Entscheidungen nach dem FPG getroffen.

Alle Entscheidungen der einzelnen Organisationseinheiten werden durch die monokratische Behörde BFA aufgrund österreichweiter Zuständigkeit getroffen.

Hinsichtlich der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts besteht keine Zuständigkeit des BM.I.

Zu Frage 16:

In jeder Organisationseinheit des BFA – den 9 Regionaldirektionen, den 3 Erstaufnahmestellen und der Außenstelle in St. Pölten – wurden bereits sowohl Entscheidungen nach dem AsylG 2005 als auch dem 7., 8. oder 11. Hauptstück des FPG getroffen.

Zu Frage 17:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 19:

Gemäß dem FNG wurde das BFA mit 1. Jänner 2014 eingerichtet. Dementsprechend können Verfahren erst seit diesem Zeitpunkt anhängig sein. Auch dort, wo nach den Gesetzesvorgaben zum Verfahrensübergang anhängige Verfahren anderer Behörden durch das BFA zu übernehmen waren, konnte dieses erst ab 1. Jänner 2014 rechtlich tätig werden.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	0toe/QOQvild3II5vH72MoxD1a0j-7D5tochd14hvLvUa7dC846aNzEhtiailMbJYSa9PxJH906ZQJLE2hhjQ2a6xjFYUNXwLhrC7KUZQXgmRhQD16J7OuZhd14hvLvUa7dC846aNzEhtiailMbJYSa9PxJH906ZQJLE2hhjQTOILMZraLXPxRJ1duRNV6ZneZv7NtyD1IZP3zffhTgtB5AozISZVJI9jaGzzY5ru4TuCKti5hgkxEZyMkE12pghWacTvo3j2jpcN4DpobHD7iREuNyFXQrzAxoNK6G13HBS5oaBXRmtT7yTU/xvLi3CMPkEfWVgqCSYsHGOTX/ywgg==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-20T10:58:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	